

DE

Haftungsausschluss:

Im Interesse der Transparenz macht die GD Wettbewerb die von den Anmeldern in Abschnitt 1 Punkt 1.2 des Formblatts CO übermittelten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich. Diese Informationen wurden von den Anmeldern in eigener Verantwortung erstellt. Sie lassen in keiner Weise auf den Standpunkt der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss schließen. Die Kommission haftet nicht für unrichtige oder irreführende Angaben.

**COMP/M.5515 - RWE INNOGY / RHEINENERGIE / STADTWERKE MUNCHEN /
MAN FERROSTAAL / MARQUESADO SOLAR**

ABSCHNITT 1.2

Beschreibung des Zusammenschlusses

1. RWE Innogy GmbH („RWE Innogy“), RheinEnergie AG („RheinEnergie“), Stadtwerke München GmbH („SWM“) und MAN Ferrostaal AG („Ferrostaal“, gemeinsam die „Muttergesellschaften“) beabsichtigen, die gemeinsame Kontrolle über Marquesado Solar S.L. („Marquesado Solar“) zu erwerben.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in erster Linie in den folgenden Bereichen tätig:
 - RWE Innogy, ein Unternehmen der RWE-Gruppe („RWE“), bündelt die Kompetenzen und Kraftwerke von RWE im Bereich erneuerbarer Energien und plant, errichtet und betreibt Anlagen für regenerative Stromerzeugung und Energiegewinnung.
 - RheinEnergie ist in der Region rund um Köln in der Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme tätig.
 - SWM ist in den Bereichen Energieversorgung (Strom, Gas), Wasserversorgung, Transport, Verkehr, Telekommunikation und Freizeitgestaltung in München und Umgebung tätig.
 - MAN Ferrostaal ist ein weltweit tätiger Anbieter von industriellen Dienstleistungen. Schwerpunkte sind die Projektentwicklung, das Projektmanagement sowie die Partner- und Systemintegration.
 - Marquesado Solar ist eine Projektgesellschaft für die Entwicklung, Errichtung, Finanzierung und den späteren Betrieb des Parabolrinnen-Kraftwerks „Andasol 3“ in Granada, Südspanien. Aktuell befindet sich das Kraftwerk im Bau und wird voraussichtlich im Jahr 2011 in Betrieb genommen werden.
3. Das Zusammenschlussvorhaben ist für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens im Sinne von Randnummer 5 a) und c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates geeignet.